

**Praktikumsordnung für das Fach "Kulturwissenschaft" im Zwei-Fächer-
Bachelorstudium der Universität Bremen**
vom 11. Januar 2012

INHALT

- § 1 Allgemeines
- § 2 Ziele des Praktikums
- § 3 Rechtsverhältnis
- § 4 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums
- § 5 Vorbereitung, Anmeldung und Betreuung
- § 6 Praktikumsbescheinigung, Zeugnis und Praktikumsbericht
- § 7 Leistungsnachweis und Bewertung, Anerkennung
- § 8 Information und Evaluation
- § 9 Konfliktregelung
- § 10 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

(1) Gemäß der fachspezifischen Prüfungsordnung für das Fach "Kulturwissenschaft" im Zwei-Fächer-Bachelorstudium der Universität Bremen sind die Studierenden verpflichtet, ein Praktikum zu absolvieren.

(2) Die Praktikumsordnung regelt in Ergänzung der Prüfungsordnung die Ziele und das Verfahren zur Durchführung des Praktikums. Sie dient den Institutionen, in denen Praktika abgeleistet werden, zugleich als Information und Empfehlung.

§ 2

Ziele des Praktikums

(1) Das Praktikum hat generell folgende Ziele:

1. die berufliche Orientierung zu entwickeln und zu fördern und zur Ausbildung einer professionellen Identität beizutragen,
2. vertiefte Kenntnisse über Organisation und Arbeitsweise eines Berufs- bzw. Tätigkeitsfeldes zu vermitteln,
3. die Anwendung von im Studium erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten zu erproben,
4. die Entwicklung praxisnaher Fragestellungen im Studium zu fördern,
5. Kompetenzen wie z. B. Kooperations-, Kommunikations- und Artikulationsfähigkeit, Überzeugungsvermögen und Sensibilität für berufliche Problemstellungen zu entwickeln und zu stärken,
6. Einblicke und Kontakte in mögliche Berufs- bzw. Tätigkeitsfelder zu vermitteln.

(2) Im Praktikum sollen Studierende Arbeitssituationen und Arbeitsanforderungen in einem einschlägigen beruflichen Tätigkeitsfeld innerhalb oder außerhalb der Universität erleben. Sie sollen dabei lernen, die jeweils tätigkeitsspezifisch anfallenden Probleme und Aufgaben auf der Basis ihrer bisher erworbenen fachlichen Qualifikationen zu definieren und zu analysieren sowie Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten und zu realisieren.

§ 3

Rechtsverhältnis

- (1) Das Praktikum ist in der Regel ein befristetes Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis zwischen den Studierenden und einer Praxisstelle (z. B. Betrieb, Behörde, Verein, Verband).
- (2) Das Praktikantenverhältnis soll in der Regel durch einen Praktikantenvertrag begründet werden. Im Praktikantenvertrag werden die gegenseitigen Rechte und Pflichten festgelegt.

§ 4

Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

- (1) Es wird empfohlen, das Praktikum frühestens ab dem 4. Semester stattfinden zu lassen, um – wenn gewünscht – einen Zusammenhang mit der Bachelorarbeit herstellen zu können.
- (2) Das Praktikum umfasst insgesamt mindestens 6 Wochen (i.d.Regel 240 Stunden) und wird in einem einschlägigen Berufsfeld mit der in der Praktikumsinstitution üblichen wöchentlichen Arbeitszeit (i. d. Regel während der veranstaltungsfreien Zeit) abgeleistet. In Absprache mit der Praktikumsinstitution ist Teilzeit möglich. Für längerfristige Praktika können CP aus dem General-Studies-Bereich/und oder Modul 11 angerechnet werden. Ein Auslandspraktikum hat eine Dauer von mindestens 12 Wochen. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden. Hierfür ist eine Anrechnung in Verbindung mit dem Modul 11 vorgesehen.

§ 5

Vorbereitung, Anmeldung und Betreuung

- (1) Das Praktikum wird vom Praxisbüro des Fachbereichs in Zusammenarbeit mit dem Institut für Ethnologie und Kulturwissenschaft vorbereitet, begleitet und ausgewertet.
- (2) Die Organisation des Praktikums obliegt grundsätzlich den Studierenden. Die Wahl des Betriebes/der Institution ist den Studierenden überlassen.
- (3) Die Anmeldung zum Praktikum erfolgt schriftlich (Anmeldeformular) bei einer/einem prüfungsberechtigten Lehrenden des Faches, die/der die Vereinbarkeit des geplanten Praktikums mit den Vorschriften dieser Ordnung überprüft und das Praktikum genehmigt.
- (4) Die Betreuung während des Praktikums erfolgt durch eine Vertreterin/einen Vertreter der Praxisstelle und in der Universität durch ein Mitglied des Lehrkörpers und das Praxisbüro.

§ 6

Praktikumsbescheinigung, Zeugnis und Praktikumsbericht

- (1) Die Praktikumsstelle bescheinigt die Durchführung des Praktikums und stellt den Praktikanten in der Regel zusätzlich ein Zeugnis aus, aus dem die Dauer und die Art der Tätigkeit sowie eventuelle Fehlzeiten hervorgehen.
- (2) Nach Beendigung des Praktikums verfasst die Praktikantin/der Praktikant einen auf die Praktikumsziele bezogenen Bericht von mindestens 10 Seiten (ohne Anlagen) und füllt einen Evaluationsbogen in StudIP aus. Der Praktikumsbericht enthält Angaben über Arbeitsweise und Struktur der Praxisstelle, die Beschreibung der eigenen Tätigkeiten, stellt den Bezug zum Studium der Kulturwissenschaft her und vermittelt die wesentlichen Arbeitsergebnisse

sowie eine Reflexion über die gewonnenen Erfahrungen. Der Bericht ist beim Praxisbüro spätestens 8 Wochen nach Beendigung des Praktikums abzugeben. Das Praxisbüro zeichnet den Bericht gegen und leitet diesen dann an die betreuende Lehrende/den betreuenden Lehrenden weiter.

(3) Im Falle einer Veröffentlichung des Praktikumsberichts sind personenbezogene Angaben zu anonymisieren. Eine Veröffentlichung von Berichten kann nur mit Einwilligung der Praxisstelle erfolgen. Die Einsichtnahme anderer Studierender und Lehrender in den Bericht ist mit Einwilligung der Praktikantin/des Praktikanten möglich.

§ 7

Leistungsnachweis und Bewertung, Anerkennung

(1) Die fachliche Praktikumsbetreuerin/der fachliche Praktikumsbetreuer prüft und bewertet den Bericht und stellt den Leistungsnachweis aus. Die/Der Modulbeauftragte für das Praktikumsmodul sorgt für die Registrierung des bestandenen Praktikums im elektronischen Prüfungssystem. Dazu bedarf es der Vorlage der Praktikumsbescheinigung im Rahmen des Praktikumsmoduls M 10 und des ausgefüllten Laufzettels mit den absolvierten Veranstaltungen des begleitenden GS-Moduls.

(2) Ein an einer anderen Hochschule im gleichen Fach absolviertes Praktikum kann auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Unterlagen vom Prüfungsausschuss anerkannt werden. Gleiches gilt für ein Praktikum, das in einem anderen Fach absolviert wurde, wenn das Praktikum für das jetzige Fach einschlägig ist.

(3) Einschlägige berufliche Tätigkeiten können auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Unterlagen vom Prüfungsausschuss anerkannt werden. Die Anerkennung befreit nicht von der Vorlage eines Berichts und kann mit weiteren Auflagen verbunden sein.

§ 8

Information und Evaluation

(1) Das Praxisbüro informiert die Studierenden über Praktikumsmöglichkeiten und -erfahrungen, berät beim Abschluss von Praktikumsverträgen und stellt - wo es notwendig sein sollte - Kontakte zu Praxisstellen her.

(2) Die Evaluation der Praktika dient der Qualitätssicherung und –verbesserung. Sie erfolgt spätestens alle 3 Jahre in Verantwortlichkeit der Institutsdirektorin/des Institutsdirektors in Zusammenarbeit mit dem Praxisbüro.

§ 9

Konfliktregelung

Bei Konflikten zwischen den Verfahrensbeteiligten über Auslegung und Anwendung dieser Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität veröffentlicht und gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2011/12 aufnehmen.

Genehmigt, Bremen, den 10. Februar 2012

Der Rektor
der Universität Bremen